

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines

Für sämtliche Lieferungen und/oder Leistungen an die Firma P. Dussmann GmbH oder eine ihrer Töchtergesellschaften einschließlich Bestellungen derselben, im folgenden Auftraggeberin genannt, gelten ausschließlich die nachstehenden allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Weiteren kurz: „AEB“ genannt) sofern nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart ist.

Allgemeine Geschäftsbedingungen und Vertragsformblätter des Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn ihrer Geltung im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Auch wenn auf ein Schreiben/Angebot Bezug genommen wurde, welches allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

Vertragserfüllungshandlungen der Auftraggeberin gelten daher ebenfalls nicht als Zustimmung zu von den Bedingungen der Auftraggeberin abweichenden Vertragsbedingungen. Vielmehr erklärt sich der Lieferant durch die widerspruchslose Entgegennahme dieser AEB mit deren ausschließlichen Geltung für die jeweilige Bestellung sowie für allfällige Folgegeschäfte einverstanden dh auch zukünftige Bestellungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser AEB.

Die gegenständlichen AEB stellen einen integrierenden Bestandteil des Vertrages dar, wobei bei Widersprüchen zwischen dem Vertrag und den AEB die Bestimmungen des Vertrags Vorrang haben vor den gegenständlichen AEB.

Mündliche Nebenabreden sowie der Ausschluss, die Änderung und/oder Ergänzung dieser AEB bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung der Auftraggeberin.

2. Liefertermin, Lieferverzug, Vertragsstrafe

1. Liefertermin

Die in der Bestellung angegebenen Lieferzeiten sind verbindlich und strikt einzuhalten. Vorzeitige Lieferungen und/oder Teillieferungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Bestellers. Bei früherer Lieferung beginnen die Zahlungsfristen erst mit dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen ohne vertraglich vereinbarter Montage oder Aufstellung kommt es auf den Eingang bei der von der Auftraggeberin angegebenen Empfangsstelle, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit vertraglich vereinbarter Montage oder Aufstellung sowie von werkvertraglichen Leistungen auf deren Abnahme an.

2. Lieferverzug

Unbeschadet gesetzlicher Ansprüche der Auftraggeberin ist der Lieferant verpflichtet, die Auftraggeberin unverzüglich schriftlich zu verständigen, wenn Umstände eintreten, oder ihm erkennbar werden, die eine rechtzeitige Lieferung voraussichtlich unmöglich machen.

Bei Lieferverzug, auch nur mit einem Teil der Lieferung, ist die Auftraggeberin berechtigt, entweder bezüglich der ganzen Lieferung oder des noch ausstehenden Teils der Lieferung nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen tatsächlich gewährten Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag zu erklären oder weiterhin Erfüllung zu begehren. Bei vorzeitiger Lieferung ohne Zustimmung behält sich die Auftraggeberin die Geltendmachung allfälliger damit verbundener Kosten vor (zB. Lagermiete etc.).

Lässt sich der Liefertermin aufgrund des Vertrages bestimmen, so befindet sich der Lieferant/Dritter mit Ablauf des Tages des Liefertermins in Verzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung oder Nachfristsetzung bedarf. Im Falle des Lieferverzugs ist der Besteller berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,2% der Nettoauftragssumme pro Kalendertag des Verzuges, höchstens jedoch 5% der Nettoauftragssumme zu verrechnen. Die Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens oder sonstiger gesetzlicher Ansprüche bleibt neben dem Pönale vorbehalten. Das Recht zur Geltendmachung eines allfälligen Pönale bleibt bis zur Schlussrechnung/-zahlung bestehen, auch wenn die Auftraggeberin sich diese bei der Annahme der Leistung nicht ausdrücklich vorbehalten hat.

3. Preise, Rechnungslegung, Zahlung, Aufrechnung

1. Preise

Die vereinbarten Preise sind bindend und verstehen sich, soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart, frei Bestimmung-/Erfüllungsort einschließlich Verpackungskosten, Verzollung sowie Transportversicherung.

2. Rechnungslegung

Rechnungen sind mit der Kopie der Liefermeldung bzw. des Lieferscheines einzureichen. Auf der Rechnung sind klar ersichtlich Bestellnummer, Bestellposition, etc. zu vermerken. Leistungsrechnungen sind außerdem mit einer Leistungsaufstellung zu versehen. Nicht ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen gelten erst mit dem Zeitpunkt der Richtigstellung als bei der Auftraggeberin eingelangt. Die Rechnungen sind entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen ordnungsgemäß auszustellen und an den Rechnungsadressaten zu adressieren.

3. Zahlungen

Zahlungen erfolgen, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, innerhalb von 45 Kalendertagen netto ohne Abzug oder binnen 30 Kalendertagen unter

Abzug von 3% Skonto, nach Lieferung bzw. Abnahme und Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung beim Auftraggeber.

Soweit der Lieferant zur Lieferung von Dokumentationen, Betriebsanleitungen oder Bescheinigungen über Materialprüfungen verpflichtet ist, beginnt die Zahlungsfrist für eingegangene Rechnungen nicht vor Eingang der zuvor erwähnten Dokumente.

Durch Zahlungen wird weder die Richtigkeit der Rechnung noch die Lieferung/Leistung als vertragsgemäß anerkannt.

4. Aufrechnung

Der Lieferant kann gegen Ansprüche der Auftraggeberin nur mit gerichtlich festgestellten, rechtskräftigen oder von der Auftraggeberin anerkannten Forderungen aufrechnen. Eingehende Zahlungen werden zunächst auf Zinsen, sodann auf Kosten und erst zuletzt auf Kapital gewidmet.

Die Auftraggeberin ist berechtigt, fällige Zahlungen mit Gegenforderungen aus dem gegenständlichen Geschäftsfall und aus anderen Geschäftsfällen der Auftraggeberin oder von Tochtergesellschaften derselben, aufzurechnen. Beanstandungen der Lieferungen und/oder Leistungen berechtigen die Auftraggeberin, fällige Zahlungen zurückzuhalten.

5. Zession

Der Lieferant darf Forderungen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin zedieren.

6. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Lieferant nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht oder rechtskräftig festgestellt oder von der Auftraggeberin anerkannt ist.

4. Kündigung des Vertrages

1. Ordentliche Kündigung

Das Vertragsverhältnis kann von Seiten der Auftraggeberin unter Einhaltung der im Vertrag vereinbarten Kündigungsfristen mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden. Für die Rechtzeitigkeit kommt es auf das Postaufgabedatum an.

2. Außerordentliche Kündigung

Neben den nachfolgend individuell geregelten besonderen Auflösungsgründen aus wichtigem Grund, behält sich die Auftragnehmerin sämtliche von Gesetz wegen oder aufgrund des Vertrages etwaig zustehende Rücktritts- und/oder Auflösungsgründe vor. Der Vertrag kann bei Vorliegen nachfolgender besonderer Gründe schriftlich per Einschreiben ohne Einhaltung einer Frist oder unter

Einhaltung der beim jeweiligen Grund angeführten Frist mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden:

- Die Auftraggeberin ist berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, sofern der Lieferant mit der Erfüllung sonstiger, sich aus dem Vertragsverhältnis zur Auftraggeberin ergebender wesentlicher Pflichten trotz Erhalt einer Mahnung um mehr als weitere 14 Kalendertage ab Ausstellung der Mahnung in Verzug gerät. Im Hinblick auf etwaige Nachfristen genügt aber auch das tatsächliche Gewähren einer solchen.
- Wenn über das Vermögen des Lieferanten ein Sanierungs- oder Insolvenzverfahren oder ein in seinen Wirkungen gleichartiges Verfahren beantragt/eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels ausreichendem Vermögens abgelehnt wird.
- Der Lieferant den Auftrag/Vertrag ohne schriftliche Zustimmung der Auftragnehmerin an einen Dritten überträgt.

Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche bleibt der Auftraggeberin vorbehalten.

5. Rücktritt vom Vertrag

Kommt der Lieferant seinen vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht nach, so kann die Auftraggeberin nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist und unabhängig von einer etwaigen Teilbarkeit der Leistung ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Im Hinblick auf etwaige Nachfristen genügt das tatsächliche Gewähren einer solchen.

6. Ausführungen der Lieferungen/Leistungen, Änderungen

1. Der Lieferant verpflichtet sich, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen der vereinbarten Spezifikation entsprechend fachgerecht und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend ausgeführt bzw. erbracht werden und dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen.
2. Bei der Lieferung von Lebensmitteln, sonstigen bei der Lebensmittelherstellung verwendeten Stoffen, Verpackungsmaterialien für Lebensmittel sowie sonstigen Materialien, welche beim Fertigungs- oder Abpackprozess mit Lebensmitteln in Berührung kommen, gilt als vereinbarte Beschaffenheit, dass sie für den dem Lieferanten mitgeteilten oder bekannten Zweck unbedenklich sind und sämtlichen einschlägigen Bestimmungen des österreichischen Rechts, insbesondere des Lebensmittelgesetzes sowie den damit im Zusammenhang stehenden Verordnungen, Richtlinien etc. und den jeweils gültigen EU-

Verordnungen und den in österreichisches Recht umgesetzten EU – Richtlinien entsprechen.

3. Für alle Lebensmittel und Verpackungen, die an die Auftraggeberin geliefert werden, gleichgültig, ob diese für Produktions- oder Versuchszwecke eingesetzt werden, ist eine Spezifikation vorzulegen. Spezifikationen sind vom Lieferanten bei Veränderungen sofort zu aktualisieren und dem Besteller zur Verfügung zu stellen.
4. Die Auftraggeberin kann Änderungen des Liefer-/Leistungsgegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen für beide Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.
5. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass Vertreter der Auftraggeberin jederzeit seinen Produktionsbetrieb während der normalen Arbeitszeiten ohne Voranmeldung besuchen können und dass seine durchgeführten qualitätssichernden Maßnahmen durch die Auftraggeberin überprüft und die dazugehörigen Unterlagen eingesehen werden.

7. Verpackung

1. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zweckes erforderlichen Umfang zu verwenden.
2. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen.
3. Bei der Lieferung von Lebensmitteln, sonstigen bei der Lebensmittelherstellung verwendeten Stoffen, Verpackungsmaterialien für Lebensmitteln sowie sonstigen Materialien, welche beim Fertigungs- oder Abpackprozess mit Lebensmitteln in Berührung kommen, müssen die Produkt- und Transportverpackungen sowie die verwendeten Transportmittel in einem hygienisch einwandfreien Zustand und für die Lagerung unter Tiefkühlbedingungen geeignet sein. Der Lieferant gewährleistet insbesondere, dass die Produktverpackung frei von produktfremden Bestandteilen jeglicher Art ist, dass die festgelegten Migrationsgrenzwerte nicht überschritten werden. Alle Sendungen sind gemäß den einschlägigen Spezifikationen zu kennzeichnen.

8. Ausführungsunterlagen, Werkzeuge, Muster, Gegenstände

Von der Auftraggeberin dem Lieferanten überlassene Spezifikationen, Muster, Fertigungseinrichtungen, Werkzeuge, Profile, Mess- und Prüfmittel, beigestellte Materialien, Zeichnungen, Werk- und Normblätter, Druckvorlagen und ähnliches bleiben Eigentum der Auftraggeberin. Sie dürfen vom Lieferanten nicht für außerhalb des Vertrages liegende Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht

werden und sind vom Lieferanten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unentgeltlich und getrennt von sonstigen in seinem Besitz befindlichen Sachen zu verwahren, als Eigentum der Auftraggeberin zu kennzeichnen, absolut geheim zu halten und dem Besteller nach Erledigung der Bestellung unaufgefordert, ansonsten auf Verlangen der Auftraggeberin herauszugeben.

Durch die Genehmigung von Plänen, Ausführungszeichnungen, Berechnungen usw werden die Mängelansprüche der Auftraggeberin nicht berührt. Alle Nutzungsrechte an Entwürfen, Vorschlägen, Zeichnungen oder Angaben aller Art stehen ausschließlich der Auftraggeberin zu.

Nach den Unterlagen der Auftraggeberin gefertigte Artikel dürfen vom Lieferanten Dritten weder zugänglich noch überlassen oder verkauft werden.

Die Verarbeitung oder Umbildung der von Seiten der Auftraggeberin beigestellten Materialien erfolgt für die Auftraggeberin. Diese wird unmittelbar Eigentümerin der neuen oder umgebildeten Sache. Der Lieferant verwahrt die neue Sache unentgeltlich für den Besteller mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

Formen, Werkzeuge, Muster, Druckvorlagen, usw die der Auftraggeberin berechnet werden, gehen mit der Bezahlung in das Eigentum der Auftraggeberin über; sie werden vom Lieferanten unentgeltlich für die Auftraggeberin verwahrt und sind auf Verlangen an die Auftraggeberin herauszugeben.

9. Produkthaftung, Freistellung

1. Wird die Auftraggeberin wegen der Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder –gesetze in Anspruch genommen, und ist dieser Anspruch auf vom Lieferanten gelieferte fehlerhafte Produkte zurückzuführen, hat der Lieferant der Auftraggeberin sämtliche daraus resultierende Schäden zu ersetzen und die Auftraggeberin im Übrigen ohne jegliche Haftungsbeschränkungen schad- und klaglos zu halten.
2. Entsprechendes gilt, soweit Produktfehler auf Leistungen von Subunternehmern des Lieferanten zurückzuführen sind.
3. Sofern nicht anderslautend vereinbart, ist es Sache des Lieferanten, die für erforderlich erachtenden Versicherungen selbst abzuschließen. Der Lieferant verpflichtet sich aber in jedem Fall, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme – mindestens € 2 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten, welche alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückruftrisikos versichert. Die vom Lieferanten abgeschlossenen Versicherungen müssen einen Regressverzicht zugunsten der Auftraggeberin enthalten. Hinsichtlich Versicherungsrahmen, Versicherungshöhe und des durch den Lieferanten zu übernehmenden Selbstbehaltes ist die Auftraggeberin zu informieren und auf

Verlangen der Auftraggeberin die Versicherungspolizze/-bestätigungen vorzulegen.

10. Schutzrechte Dritter

Der Lieferant garantiert, dass sowohl die Errichtung, Herstellung bzw. Erbringung der Lieferungen und/oder Leistungen als auch der Betrieb bzw. die Verwendung derselben und sämtlicher damit verbundenen technischen Verfahren/Know-How etc. in keiner Weise gegen Rechte Dritter (wie Marken, Muster, Patente, Gebietsschutz etc.) verstößt.

Für den Fall, derartiger Rechtsverletzungen verpflichtet sich der Lieferant die Auftraggeberin gegenüber Ansprüchen von Dritten schad- und klaglos zu halten. Überdies garantiert der Lieferant der Auftraggeberin den uneingeschränkten Gebrauch des Liefergegenstandes.

11. Gewährleistung und Haftung

1. Gewährleistung

Maßgebend für den vertragsgemäßen Zustand ist grundsätzlich der Zeitpunkt der Übergabe bzw. Gefahrenübergang auf die Auftraggeberin, Abnahme oder Inbetriebnahme bei Geräten, Maschinen etc. Bei üblicherweise bis zur Verwendung verpackt belassenen Waren, gelten Mängel, die erst bei der Entnahme aus der Verpackung sichtbar werden, als versteckte Mängel.

Für die unternehmerische Mängelrügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§ 377 UGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht des Auftraggebers beschränkt sich auf Mängel, die bei dessen Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei dessen Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zutage treten (zB Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferungen, etc.). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung des Einzelfalles nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht der Auftraggeberin für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen anderen Fällen gilt die Mängelrüge als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 1 Woche beim Lieferanten eingeht. Bei versteckten Mängeln bedeutet dies 1 Woche nach Entdeckung.

Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung, nach Wahl der Auftraggeberin durch Beseitigung des Mangels (Nachlieferung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Ware (Ersatzlieferung), innerhalb einer von der Auftraggeberin gesetzten, angemessenen Nachfrist nicht nach, so kann die Auftraggeberin den Mangel durch Ersatzvornahme beheben und sämtliche damit in Verbindung stehenden Kosten dem Lieferanten in Rechnung stellen lassen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für die Auftraggeberin unzumutbar (zB Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohenden Eintritt eines unverhältnismäßig hohen Schadens) bedarf es

keiner Fristsetzung. Der Lieferant ist in diesem Fall unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.

Die Gewährleistungsfrist sowie die Verjährungsfristen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Verjährungsfrist beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an die Auftraggeberin oder den von der Auftraggeberin benannten Dritten an der von der Auftraggeberin vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Für Liefergegenstände, die an der Empfangs- oder Verwendungsstelle zu montieren sind, beginnt die Verjährungsfrist mit der fertigen Montage und Abnahme, bei vereinbartem Probetrieb, sobald dieser ohne Beanstandungen durchgeführt wurde. Bei Vorliegen eines Werkvertrages beginnt die Verjährungsfrist immer erst nach erfolgreich abgeschlossener Abnahme des Werks zu laufen.

Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile mit dem Datum der Ersatzlieferung oder Mängelbehebung neu zu laufen.

Durch Quittierung des Empfanges von Lieferungen und durch Billigung von vorgelegten Proben und Mustern verzichtet die Auftraggeberin nicht auf Gewährleistungsansprüche.

Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für an die Auftraggeberin gelieferte Produkte für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Lieferung bereitstellen zu können. Beabsichtigt der Lieferant die Einstellung der Produktion von Ersatzteilen, so hat er die Auftraggeberin unverzüglich darüber zu informieren, mindestens jedoch 6 Monate vor Einstellung.

2. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, zu welchen auch Streiks, größere Betriebsstörungen und alle Umstände gehören, die die Leistungserbringung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen die Auftragnehmerin, die Leistungserbringung für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit auszusetzen oder für den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages vom Vertrag zurück zu treten.

12. Erfüllungsort

Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Erfüllungsort für die Lieferungen/Leistungen der im Auftrag angegebene Bestimmungsort.

13. Compliance

1. Alle Nachunternehmer und Lieferanten gewährleisten die Einhaltung der Inhalte des Verhaltenskodex der Dussmann Group wie auf der Internetseite <https://www.dussmanngroup.com/verantwortung/verhaltenskodex/> veröffentlicht.
2. Im Falle eines begründeten Verdachts behält sich der Besteller eine Überprüfung der Einhaltung der CSR-Mindeststandards vor. Die Nichteinhaltung kann zu einem temporären oder dauerhaften Ausschluss von der Leistungserbringung für die Dussmann Group führen.
3. Nachunternehmer stellen sicher, dass ihre Mitarbeitenden vor erstmaliger Leistungserbringung bei unseren Kunden in diesen CSR-Mindeststandards unterwiesen wurden.“

14. Geheimhaltung und Datenschutz

Sofern keine gesonderte Geheimhaltungsklausel mit dem Lieferanten/Dritten abgeschlossen wurde, ist der Lieferant/Dritter verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Auftragsabwicklung dem Lieferanten/Dritten in mündlicher, schriftlicher oder elektronischer Form bekannt gewordenen Daten und Informationen wie zB alle kommerziellen und/oder geschäftlichen Informationen, die Preis- und Zahlungskonditionen, elektronisch aufgezeichnete Daten etc. streng geheim zu halten.

Datenschutzrechtlich relevante Daten, insbesondere personenbezogene Daten, welche die Auftraggeberin oder eine verbundene Gesellschaft durch die Geschäftsbeziehung erlangt, werden ausschließlich in Übereinstimmung mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Konzernverband der Dussmann Group erfasst, (automationsunterstützt) verarbeitet und ausschließlich zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen im Rahmen der Geschäftsbeziehung verwendet. Eine anderweitige Verwendung bzw. Weitergabe an Dritte wird ausgeschlossen, außer dies wäre zur Erfüllung der vertraglichen oder etwaiger gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich. Auf die Möglichkeit der Geltendmachung von Auskunfts-/Widerspruch-/Löschungs- und/oder Richtigstellungsansprüche nach den anwendbaren, datenschutzrechtlichen Bestimmungen wird hingewiesen. Unsere Datenschutzrichtlinie ist auf unserer Homepage (<https://www.dussmann.at/datenschutz/>) ersichtlich.

Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Lieferant/Dritter in Werbematerialien, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für die Auftraggeberin gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.

Der Lieferant/Dritter wird seine Unterlieferanten entsprechend dieser Regelung verpflichten.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es wird ausschließlich die Anwendung des österreichischen materiellen Rechts, unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsabkommens, BGBl 1998/96 und der Kollisions- und Verweisungsnormen (IPRG, VO ROM I+II, etc.) vereinbart.

Für alle Streitigkeiten aus dem abgeschlossenen Vertrag im Zusammenhang mit der Leistungserbringung durch den Lieferanten/Dritten, insbesondere aber auch hinsichtlich seiner Wirksamkeit, seines Zustandekommens und seiner Auslegung etc. gilt das sachlich zuständige Gericht in 4020 Linz als vereinbart.

16. Sonstiges

1. **Rechtsnachfolge**
Alle Rechte und Pflichten aus diesen Geschäftsbedingungen gehen jedenfalls bei aufrechter Geschäftsbeziehung beiderseits auf die jeweiligen Rechtsnachfolger über. Diese sind zu verpflichten, diese Rechte und Pflichten auf allfällige weitere Rechtsnachfolger zu überbinden.
2. **Salvatorische Klausel**
Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB, aus welchem Grund auch immer, nicht wirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dies die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen nicht. An Stelle der nicht anwendbaren Bestimmungen tritt diejenige zulässige Regelung, die der ungültigen Bestimmung im Hinblick auf die übrigen Bestimmungen dieser AGB am nächsten kommt.
3. **Schriftform**
Änderungen oder Ergänzungen des Vertragsinhalts oder dieser AGB bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftlichkeit durch vertretungsbefugte Personen. Auch ein Abgehen vom Schriftformerfordernis bedarf der Schriftlichkeit.
4. **Vertragssprache ist deutsch.** Soweit sich die Vertragspartner darüber hinaus einer anderen Sprache bedienen, hat bei Unstimmigkeiten/Widersprüchen bzw. Übersetzungsschwierigkeiten die deutsche Auslegung Vorrang.